



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juni 2022

ARTIKEL 1 Anwendungsbereich und Definitionen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit der „**OPZ** (Oberrheinische Pflanzenzucht) **UG**“ (im Folgenden die OPZ). Insbesondere gelten sie für alle Verkäufe und Lieferungen von Produkten sowie für alle Dienstleistungen der OPZ einschließlich erteilter Ratschläge und Informationen.
2. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann
 - Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt..
 - Direkte Schäden: Sachschäden an den von der OPZ verkauften und gelieferten Produkten, einschließlich Schäden infolge von Mängeln im Hinblick auf die Keimfähigkeit und / oder das Anwachsen von Saatgut und / oder Mängeln im Hinblick auf Sortenechtheit und / oder Sortenreinheit und / oder die technische Reinheit und / oder die Gesundheit des verkauften und gelieferten Saatguts, welche der OPZ anzurechnen sind.
 - Indirekte Schäden: alle Schäden, die nicht als direkte Schäden definiert sind, darunter Folgeschäden, Gewinnausfall, Schäden infolge von hinter den Erwartungen zurückbleibenden Anzucht- oder Ernteergebnissen, höhere Produktions- und / oder Erntekosten, Personenschäden, immaterielle Schäden, entgangene Ersparnisse, beeinträchtigter Firmenwert, Schäden durch Produktionsunterbrechung, Schäden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Vertragspartners, Zinsen und Kosten.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, welche als **Käufer** einen Vertrag mit der OPZ auf Verkäuferseite schließen. Eine Belieferung an Verbraucher (§ 13 BGB) findet vorbehaltlich spezieller, besonders ausgewiesener Angebote **nicht** statt. Vertragspartner der OPZ werden im Folgenden als **Kunde** oder **Käufer** bezeichnet.
4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (= Kunden der OPZ) werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

ARTIKEL 2 Auftrag und Auftragsbestätigung

1. Für Verkäufe durch die OPZ gelten die Preise, welche in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Kunden gültigen Preisliste ausgewiesen sind.
2. Angebote der OPZ sind freibleibend. An im Einzelfall nicht freibleibende abgegebene Angebote ist die OPZ längstens für die Dauer von fünf Werktagen ab Zugang des Angebots beim Kunden gebunden.
3. Der Vertragsschluss zwischen der OPZ und dem Kunden bzw. Käufer erfolgt durch wirksame Annahme eines Angebots (unbeschadet von Ziffer 2.) oder durch Schweigen des Käufers auf die Auftragsbestätigung. Vor wirksamer Annahme eines gültigen Verkaufsangebots oder vor Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden bestehen



zwischen den Parteien keinerlei Rechte oder Pflichten.

4. Die Produktdarstellungen stellen noch kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern nur die Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots durch den Kunden.

5. Die OPZ kann eine Bestellung durch Versand einer separaten Auftragsbestätigung per E-Mail oder durch Auslieferung der Ware innerhalb von fünf Tagen annehmen. Die Bestätigung des Zugangs der Bestellung erfolgt durch automatisierte E-Mail unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung (Zugangsbestätigung) und stellt noch keine Vertragsannahme dar.

6. Sollte eine Auftragsbestätigung Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten einer Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zu Grunde liegen, so ist die OPZ zur Anfechtung berechtigt, wobei die OPZ ihren Irrtum nachweisen muss. Bereits erfolgte Zahlungen werden in diesem Fall dem Kunden unverzüglich erstattet.

ARTIKEL 3 Preisgestaltung und Mindestbestellmenge

1. Sämtliche von der OPZ in der Preisliste und / oder in Angeboten angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich in EURO.
Alle Preise verstehen sich ferner ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten.

2. Die Berechnung der Preiskomponenten und des Gesamtpreises erfolgt für jede Sorte, jede Auftragsposition, jede Packungsgröße und jeden Liefertermin getrennt. Die in den Preisstaffeln angegebene Preise gelten ab den in der Staffelposition angegebenen Mengen. Abweichend hiervon gilt der 100g-Preis ab 50g und der 1 kg-Preis ab 500g. Für Ware die in Einheiten geführt wird gilt der Preis je Einheit.

3. Mengen unter den im Katalog angegebenen Mindestbestellmengen werden nicht abgegeben. Die kleinste in der Preisliste aufgeführte Menge ist zugleich die Mindestbezugsmenge.
Gewichtsteile und Kornzahlen werden mindestens mit 10,00 Euro, jedoch nicht unter dem Portionspreis berechnet.

Für Aufträge mit einem Auftragswert von unter 50 € netto wird eine Kostenbeteiligung von 15,- € für Porto, Verpackung und Auftragsabwicklung in Rechnung gestellt. Hinzu treten Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige staatliche Abgaben.

Bei Aufträgen im Wert von mehr als 1000,- Euro erfolgt die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland portofrei. Sondergebühren und Mehrkosten einer verteuerten Versandart gehen zu Lasten des Käufers.

4. Eine Zusammenfassung von separat eintreffenden Aufträgen ist grundsätzlich nicht möglich.

ARTIKEL 4 Lieferfrist, Lieferung und Risiko

1. Die OPZ ist bestrebt, bestellte Waren in Übereinstimmung mit der Aussaatsaison des Kunden zu liefern. Von der OPZ angegebene Lieferzeiten sind jedoch immer nur eine ungefähre Angabe und nicht als verbindliche Termine zu betrachten, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

2. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OPZ kann der Kunde bei Überschreitung der Lieferfrist bis zu 30 Tagen keinen Anspruch auf Schadensersatz und / oder Auflösung des Vertrags geltend machen. Wenn die Lieferfrist um mehr als 30 Tage



überschritten wird, muss der Kunde die OPZ schriftlich in Verzug setzen. Mit dieser Inverzugsetzung muss der Vertragspartner der OPZ eine angemessene Frist für die Erfüllung einräumen.

3. Die Lieferfrist gemäß Absatz 2. (30 Tage) beginnt mit dem Tag, an dem der Kunde eine schriftliche Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrags von der OPZ erhalten hat, jedoch nicht bevor der Kunde sämtliche möglichen Sonderbedingungen erfüllt hat, die vertragsgemäß vor der Ausführung des Vertrags vom Kunden erfüllt werden müssen.

4. Die OPZ ist berechtigt, verkaufte Produkte einer Bestellung in Teillieferungen an den Kunden zu liefern.

In diesem Fall ist die OPZ auch berechtigt, die an den Kunden gesendeten Teillieferungen getrennt in Rechnung zu stellen.

5. Das Risiko der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes der zu liefernden Waren geht auf den Kunden über, sobald die Waren das Lager der OPZ verlassen haben. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, trägt der Kunde das Risiko für den Transport, die korrekte und rechtzeitige Durchführung dieses Transports sowie für die entsprechende Versicherung.

Übernimmt der Kunde den Transport selbst, so geht die Gefahr mit der Abholung der Ware auf den Kunden über.

6. Wenn der Kunde die Waren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abnimmt, ist die OPZ berechtigt, diese Waren auf Rechnung und Risiko des Kunden zu lagern und die Bezahlung zu verlangen, so als ob die Lieferung stattgefunden hätte. Der Kunde muss der OPZ in diesem Fall auch alle zusätzlichen Kosten, darunter die Kosten für Lagerung und Konditionierung ersetzen.

7. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, trägt der Kunde die Verantwortung für die rechtzeitige Bereitstellung, Vollständigkeit und Richtigkeit aller für den Verkauf, Export, Import sowie für die Lieferung benötigten Dokumente (darunter Fakturierungsunterlagen, Transportdokumente, phytosanitäre Vorschriften, internationale Zertifikate und / oder Import- oder Exportdokumente und / oder Import- oder Exporterklärungen).

Der Kunde hat der OPZ bei Auftragserteilung sämtliche Dokumente zu benennen (insbesondere Zertifikate, Produktbeschreibungen, Rechnungsbelege) und jegliche Informationen zu geben, die für die Einfuhr der Produkte in das vom Käufer bestimmte Land erforderlich sind (insbesondere phytosanitäre Bestimmungen und sonstige Einfuhrbestimmungen und -formalitäten).

Soweit der Käufer die vorstehend genannten Pflichten nicht erfüllt und infolge dessen die Lieferung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, stellt die Nichtlieferung oder die spätere Lieferung keine Pflichtverletzung seitens der OPZ dar. Der Käufer haftet für Schäden, die der OPZ durch die schuldhaftige Nichterfüllung der Pflichten nach diesem Abschnitt 5. entstehen.

8. Sämtliche Verkäufe der OPZ erfolgen unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit. Die OPZ übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko. Für den Fall, dass es der OPZ nicht möglich ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Produkten sämtliche Käufer zu beliefern, behält sich die OPZ eine anteilige Kürzung der Lieferungen vor. Die OPZ ist zur Lieferung nicht verpflichtet, soweit es ihr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Produkte zu liefern. Eine Verpflichtung der OPZ zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach **ARTIKEL 15**.



ARTIKEL 5 Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt

1. Alle Angebote der OPZ und alle von der OPZ abgeschlossenen Verträge erfolgen unter Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt.
Aufträge für Artikel, die noch nicht geerntet, gedroschen oder gereinigt sind, werden nur unter Voraussetzung einer Durchschnittsernte marktfähiger Ware angenommen. Bei geringem Ertrag ist die OPZ zu verhältnismäßiger Reduktion der Liefermenge berechtigt. Die OPZ wird nach Feststellung der Minderernte den Kunden unverzüglich hiervon benachrichtigen. Missernte befreit von der Lieferung.
2. Wenn als Folge einer hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ernte und / oder Verarbeitung der geernteten Produkte im Hinblick auf die Menge und / oder die Qualität der geernteten und verarbeiteten Produkte weniger Produkte zur Verfügung stehen als im Angebot und / oder im Vertrag angegeben ist, hat die OPZ das Recht, dem Kunden weniger Produkte zu liefern, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf vollständige Erfüllung, Schadensersatz und / oder (teilweise) Auflösung des Vertrags geltend machen kann.

ARTIKEL 6 Höhere Gewalt

Solange und soweit die Durchführung des Vertrages für die OPZ unverschuldet unmöglich wird (Höhere Gewalt), ist die OPZ von der Leistungspflicht und jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit. Fälle Höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Aufstände, Naturkatastrophen und - soweit von der OPZ nicht zu vertreten - Ernteausfälle, Überflutungen und sonstige Wassereinbrüche, Feuer, Streik, unvorhersehbare technische Störungen oder Zerstörungen an Produktions- oder sonstigen technischen Einrichtungen, Blockaden, Liefersperrern, Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Beschlagnahmung, fehlende Transportmöglichkeit, Nichtbelieferung oder verzögerte Belieferung durch Vorlieferanten.

ARTIKEL 7 Zahlungen

1. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Euro bargeldlos auf das von der OPZ benannte Konto zu leisten.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der OPZ ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
3. Der Kunde (= Käufer) gerät ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Zahlung nicht spätestens 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
4. Ist Ratenzahlung des Kunden vereinbart, kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Rate zum vereinbarten Zeitpunkt nicht vollständig leistet. In diesem Fall werden sämtliche ausstehenden Raten sofort zur Zahlung fällig.
5. Die OPZ ist berechtigt, fällige Forderungen ohne vorherige Ankündigung außergerichtlich einzuziehen.
6. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf die Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung angerechnet, dann auf die Zinsen der jeweils ältesten Forderung und erst dann auf die jeweils älteste Forderung.
7. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Sitz der OPZ.



8. Wird der OPZ eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Kunden bekannt, so ist die OPZ befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist die OPZ nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

ARTIKEL 8 Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung

1. Sämtliche von der OPZ an den Kunden gelieferten Produkte verbleiben bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum der OPZ (Vorbehaltsware). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen der OPZ in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nach Absatz 1 dieses Artikels erwirbt der Kunde kein Eigentum, da er derartige Be- und Verarbeitungen für die OPZ vornimmt, ohne dass für die OPZ daraus Verpflichtungen entstehen.
Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der OPZ gehörenden Waren steht der OPZ der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich der Kunde und die OPZ darüber einig, dass der Kunde im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware der OPZ Miteigentum an der neuen Sache einräumt.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.
4. Der Aufwuchs aus dem von der OPZ gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden der OPZ bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet.
5. Sämtliche Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Dritterwerber zur Sicherung sämtlicher Forderungen der OPZ aus der Geschäftsverbindung an die OPZ sicherungshalber abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, solche Forderungen bis zum Widerruf durch die OPZ für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis der OPZ, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die OPZ verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall der OPZ unverzüglich mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Voraus an die OPZ abgetreten.

ARTIKEL 9 Produktinformationen und Eignung der Produkte

1. **Die von der OPZ in jedweder Form bereitgestellten Informationen sind unverbindlicher Art. Beschreibungen, Empfehlungen und Abbildungen in Broschüren und Prospekten beruhen auf einer möglichst großen Annäherung an die Erfahrungswerte aus Tests und der Praxis.**
Die OPZ übernimmt jedoch keine Haftung für solche Informationen, sofern unterschiedliche Ergebnisse zu dem kultivierten Produkt vorliegen. Der Kunde muss in



eigener Verantwortung entscheiden, ob die Waren für die gewünschte Anbauform geeignet sind und / oder bei den örtlichen Bedingungen verwendet werden können.

2. Der Kunde erkennt insbesondere an, dass sämtliche Informationen, welche von der OPZ in Bezug auf die Qualität (dabei vor allem Keimfähigkeit, technische oder genetische Reinheit, Saatgutgesundheit) und Leistungsmerkmale der Produkte gegeben werden, sich ausschließlich auf die von der OPZ durchgeführten Untersuchungen, das dabei verwendete Saatgutmuster und die spezifischen Bedingungen, unter denen die Untersuchung durchgeführt wurde, beziehen. Der Kunde erkennt ferner an, dass die vorstehend erwähnten Informationen weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusagen im Hinblick auf die Beschaffenheit des Produktes beinhalten und dass aus diesen Informationen keinerlei Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden können.

3. Die vom Kunden mit den gelieferten Produkten erzielten Ergebnisse sind insbesondere abhängig vom Anbauort, den dortigen Bedingungen vor und nach dem Anbau, der Lagerung der Produkte durch den Kunden, der Bodenbeschaffenheit sowie der vom Kunden angewendeten Pflanzenschutzmethoden. Es liegt deshalb ausschließlich in der Verantwortung des Kunden, sich der Eignung der gelieferten Produkte unter den verschiedenen Bedingungen und zu den verschiedenen Verwendungszwecken zu vergewissern.

Für die Entwicklung einer Kultur kann deshalb keine Gewährleistung übernommen werden.

4. Die OPZ übernimmt ferner keine Gewährleistung oder Haftung für Produkte, die vom Kunden oder Dritten aufbereitet, bearbeitet oder in sonstiger Weise behandelt wurden.

ARTIKEL 10 Obliegenheiten des Kunden zu Lagerung und Anbau

1. Dem Kunden obliegt im Hinblick auf die Keimfähigkeit, die von der OPZ gelieferten Produkte in der Originalverpackung kühl (zwischen 2 und 4 Grad Celsius) und trocken (maximale relative Luftfeuchtigkeit 40%) zu lagern. Dem Kunden obliegt es ferner, diese Verhaltensmaßregeln auch seinen Abnehmern aufzuerlegen.

2. Der Kunde ist jederzeit in vollem Umfang selbst für die Auswahl der Sorte und deren jeweiligem Anbau verantwortlich.

3. Für Schäden oder sonstige Nachteile, welche dem Kunden aus einer Missachtung seiner Obliegenheiten nach diesem Artikel erwachsen, besteht keine Haftung oder sonstige Verantwortlichkeit der OPZ.

ARTIKEL 11 Verwendung der gelieferten Produkte bzw. des Saatguts

1. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm von der OPZ gelieferten Sorten bzw. Produkte ausschließlich für den Anbau zu vermarktender Fertigware und nicht für andere Zwecke zu nutzen.

Insbesondere darf der Käufer Waren der OPZ ohne vorherige schriftliche Genehmigung der OPZ nicht zur Erzeugung von Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial verwenden.

2. Der Käufer erklärt sich mit jeglicher Überprüfung durch die OPZ im Hinblick auf mögliche Verletzungen von Rechten der OPZ bereit und sichert seine Unterstützung bei dieser Überprüfung zu.

Insbesondere für den Fall, dass bei der Kultur von gelieferten Sorten Mutationen (Spots) entdeckt werden, ist der Käufer dazu verpflichtet, die OPZ unverzüglich davon zu unterrichten.

Diese kann selbst oder auch durch bevollmächtigte Dritte im Betrieb des Käufers die Mutation in Augenschein nehmen oder nehmen lassen und prüfen oder prüfen lassen.



Auf Aufforderung der OPZ stellt der Käufer dieser Muster der Mutationen zur Verfügung. Sofern der Käufer das Recht an der von ihm entdeckten Mutation veräußern oder lizenzieren will, steht der OPZ ein unwiderrufliches Vorkaufsrecht zu. Die OPZ behält sich in jedem Fall vor, gegebenenfalls eigene Rechte an Mutationen geltend zu machen.

3. Im Falle der Weitergabe von Produkten gleich zu welchem Zweck hat der Käufer seinen Abnehmern die hier genannten Verpflichtungen aufzuerlegen.
4. Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach vorstehenden Ziffern 1., 2. oder 3., so hat er auf Verlangen der OPZ eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Kaufpreises zu entrichten. Eine Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

ARTIKEL 12 Mängelrügen: Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden

1. Der Kunde hat die ihm gelieferten Produkte wenn möglich bei Übergabe und falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Übergabe auf Mängel der Ware und der Verpackung, sowie Gewichts- oder Mengenunterschiede zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu beziehen, ob - jeweils gemäß Lieferschein / Auftragsbestätigung - das bestellte Produkt geliefert wurde, die bestellte Menge geliefert wurde und ob das Produkt die zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllt.

2. Der Kunde hat die OPZ über bei Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von acht Werktagen ab Untersuchung schriftlich zu informieren (Mängelrüge). Im Falle nicht erkennbarer (= verborgener) Mängel hat der Kunde die OPZ innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu informieren.

Mängelrügen im Hinblick auf die Gesundheit oder Keimfähigkeit müssen der OPZ spätestens innerhalb eines Monats nach der Aussaat schriftlich angezeigt werden.

Mängelrügen im Hinblick auf die Sortenechtheit, Sortenreinheit und / oder technische Reinheit der gelieferten Produkte müssen der OPZ spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Lieferung schriftlich angezeigt werden.

3. Eine Mängelrüge des Kunden nach Absatz 2 dieses Artikels muss die Seed Lot Nummer, die Etikettangaben, die Rechnungsnummer sowie eine Beschreibung des gerügten Mangels beinhalten, die es der OPZ oder einem externen Experten ermöglicht, den gerügten Mangel zu überprüfen.

4. Nach Ablauf einer der in Absatz 2 dieses Artikels für die Erhebung einer Mängelrüge genannten Fristen ist die Geltendmachung eines davon betroffenen Mangels des gelieferten Produkts ausgeschlossen.

5. Entdeckt der Kunde nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß den Vorgaben nach dem nächsten Absatz dieses Artikels aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn die OPZ den Mangel anerkannt hat.

6. Das Durchschnittsmuster gemäß dem vorherigen Absatz muss entsprechend den Probeentnahmevorschriften des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen (siehe beigefügtes Verzeichnis) zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist der OPZ zu übermitteln und das dritte Teilmuster verbleibt beim Kunden.

Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angerufenen Saatgutprüfstelle an,



so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Kunden zuständigen Saatgutbehörde bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Kunden zuständigen Saatgutbehörde bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

Die Kosten für die vorgenannten Untersuchungen trägt der unterliegende Teil.

7. Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt die OPZ eine Mängelrüge des Kunden nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu welcher die OPZ und der Kunde hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgutbehörde benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.

ARTIKEL 13 Gewährleistung

1. Bringt der Kunde eine berechtigte Mängelrüge gemäß **Artikel 12** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, so gewährt die OPZ nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware gleicher Art. Bei Lieferung einer zu geringen Menge nimmt die OPZ eine Nachlieferung vor.

2. Sind Nachbesserungen und Ersatzlieferungen nicht möglich, fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

3. Nur vom Kunden zurückgegebene Produkte in unbeschädigtem Zustand, welche nicht verarbeitet, präpariert und / oder mit Insektiziden verunreinigt worden sind und die sich in der Originalverpackung befinden, die nicht mit vom Kunden stammenden Zusätzen wie Werbung, Handelsname, Marke, Preise und anderen Auszeichnungen versehen ist, kommen für eine Gutschrift auf dem Kundenkonto in Betracht.

4. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung kann vom Kunden nur in der Höhe des berechneten Nettowarenwertes gegen die OPZ geltend gemacht werden.

Der Kunde muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, einen Schaden zu mindern. Hätte sich ein Schaden dadurch abwenden oder reduzieren lassen, ist dies bei der Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigen.

ARTIKEL 14 Ausschluss der Gewährleistung für Eintrag gentechnisch veränderter Organismen

Das Saatgut der Sorten, die von der OPZ an den Kunden geliefert werden, wurde aus elterlichen Komponenten gezüchtet, die nicht genetisch verändert sind. Die bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung dieser Sorten angewandten Methoden zielen darauf ab, abweichende Arten auszuschließen, inklusive genetisch veränderter (GV) Organismen.

Die Saatgutproduktion bei der OPZ erfolgt gemäß den Vorschriften für die



Saatgutproduktion des Landes, in dem die Produktion stattgefunden hat, inklusive vorgeschriebener Sicherheitsabstände. Im Freiland kommt es allerdings zu einer freien Zirkulation der Pollen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den Saatgutproduktionsgebieten auch genehmigte GV-Pflanzen durch Dritte angebaut werden, ist es nicht möglich, die zufällige Anwesenheit von GV-Material völlig auszuschließen und die Garantie zu geben, dass die Saatgutpartien, aus denen diese Lieferung besteht, frei von jeglichen Spuren von GV-Pflanzen sind.

ARTIKEL 15 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

1. Für alle direkten Schäden des Kunden gemäß Artikel 1 Absatz 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch ein Versäumnis bei der Erfüllung des Vertrags verursacht worden sind, welches der OPZ zuzurechnen ist, ist die Haftung der OPZ auf höchstens den Rechnungswert (ausschließlich Mehrwertsteuer) beschränkt.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OPZ oder in Fällen der Haftung aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen wie die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden oder für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

2. Für alle indirekten Schäden des Kunden gemäß Artikel 1 Absatz 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OPZ oder in Fällen der Haftung aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen, haftet die OPZ **nicht**.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OPZ oder in Fällen der Haftung aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen wie die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden oder für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

3. Die OPZ kann, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OPZ, grundsätzlich nicht für Schäden infolge von hinter den Erwartungen zurückbleibenden Anbau- oder Ernteergebnissen, Schäden infolge einer verkehrten Sortenwahl, Schäden infolge verkehrter Lagerung und / oder (Veränderungen bei den) Anbaubedingungen verantwortlich gemacht werden.

Die OPZ kann ferner, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OPZ, grundsätzlich nicht für Schäden infolge von Abweichungen zwischen der von der OPZ angegebenen (und rein auf wiederholbaren Labortests basierenden) Keimfähigkeit und dem Anwachsen des Saatguts beim Kunden (oder seinen Abnehmern) haftbar gemacht werden.

4. Der Kunde stellt die OPZ von allen Ansprüchen Dritter - dazu zählen insbesondere auch Abnehmer des Kunden, Behörden der Zollverwaltung und sonstige Behörden - frei, die (unter anderem) eine Folge von gegebenenfalls durch die OPZ auf Anweisung des Kunden verwendeten Mitteln, mit denen die verkauften und gelieferten oder noch zu liefernden Waren behandelt, konserviert, konditioniert oder bearbeitet wurden, sind. Die OPZ übernimmt, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OPZ oder in Fällen der Haftung aufgrund rechtlich zwingender Bestimmungen, keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die eine Folge der Verwendung der oben genannten Mittel sind.

5. Wenn Vertragspartner bzw. Kunde der OPZ ein Verbraucher ist, gelten für diesen, abweichend von den Bestimmungen in diesem Artikel, die gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16 Vertragssprache und geltendes Recht

1. Die Vertragssprache für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der OPZ ist Deutsch. Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder Gerichtsstand nicht in Deutschland hat.



2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der OPZ unter Einschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Kunde in Deutschland keinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder Gerichtsstand hat.

Von der Anwendbarkeit deutschen Rechts nach vorigem Satz werden jedoch die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts ausdrücklich ausgenommen.

ARTIKEL 17 Gerichtsstandsvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der OPZ vereinbart im Verhältnis zu Kunden der OPZ, welche Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt ferner für Verträge der OPZ mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie mit Personen, die nach Abschluss des Vertrages mit der OPZ ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien am allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

ARTIKEL 18 Schlussvorschriften

1. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung einer Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame und / oder undurchführbare Bestimmung wird durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommen.

Entsprechendes gilt, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten sollten.